

Nutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus in Wamckow

§ 1 Nutzungsgrundsätze

Diese Grundsätze beziehen sich auf eine Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses durch Dritte, nicht auf die eigene Nutzung und nicht auf die Nutzung durch die Gemeindevertretung, die Ausschüsse und andere Gremien der Gemeinde.

Die Art der Nutzung in Übereinstimmung mit den technischen und organisatorischen Möglichkeiten sind Grundlage für eine Vergabe der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses.

Bei der Vergabe ist den Umständen dahingehend Rechnung zu tragen, dass

- nur beschränkte Möglichkeiten der Versorgung gegeben sind,
- der Fußboden und die Ausstattung geschont werden und
- die Ordnung und Sicherheit im Haus gewährleistet bleibt.

Für die Gemeinde besteht keine Pflicht zur Vermietung. Seitens des Antragstellers besteht kein Rechtsanspruch auf eine Vermietung.

§ 2 Nutzungsarten, - beschränkungen

Die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses (Gemeinschaftsraum, Küche, Flur und WC-Anlage) können von ortsansässigen Parteien, Verbänden, Gesellschaften, Einrichtungen und Privatpersonen für Veranstaltungen genutzt werden.

§ 3 Antragstellung

Die Nutzung der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses ist rechtzeitig beim Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person schriftlich anzumelden.

§ 4 Entscheidungsbefugnis

Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person entscheiden über die Vermietung und sind ermächtigt, einen entsprechenden Nutzungsvertrag abzuschließen. Bei Entscheidung durch den Bürgermeister bzw. einer von ihm beauftragten Person ist das zuständige Amt des Amtes Sternberger Seenlandschaft rechtzeitig zu unterrichten.

§ 5 Nutzungsgebühren

Gebührenschnldner ist der Nutzer der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühr beträgt pro Nutzung 35,00 €.

Die Gebühr ist spätestens am Tage der Nutzung in voller Höhe unter Angabe des **Nutzungszwecks:** „Nutzung Dorfgemeinschaftshaus Wamckow“ auf das Konto der Stadt Sternberg

Geldinstitut: Sparkasse Parchim-Lübz
BIC: NOLADE21PCH IBAN: DE94 14051362 1400 0012 52
einzuzahlen.

§ 6 Reinigung

Die Reinigung der benutzten Räume, des Inventars und der Außenanlagen obliegt dem Nutzer. Dieser hat die Reinigung spätestens am Tage nach der Veranstaltung durchzuführen.

§ 7 Hausrecht

Bei Verstößen gegen die beantragte Nutzung und bei Zuwiderhandlungen gegen die vereinbarte Nutzung, hat die Gemeinde das Recht, die Veranstaltung abubrechen, eine getroffene Vereinbarung aufzulösen und eine spätere Vergabe an diesen Antragsteller zu verweigern.

§ 8 Schadenersatz

Schäden in den Räumlichkeiten und an den Einrichtungsgegenständen, die aus einer unsachgerechten Nutzung resultieren, sind durch den Nutzer zu ersetzen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kobrow, d. 25.04.17

gez. Schröder
Bürgermeister

Veröffentlichung im Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft Nr. 05/2017 vom 13.05.2017.